Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6121**

14. Wahlperiode 18. 05. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die der Deutschen Post AG in § 51 Abs. 1 Satz 1 des Postgesetzes bis zum 31. Dezember 2002 eingeräumte gesetzliche Exklusivlizenz für die Beförderung von Briefsendungen und adressierten Katalogen, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des Ende 1997 geltenden Preises beträgt, bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern. Entgegen der in der Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität enthaltenen Vorgabe ist bisher auf europäischer Ebene noch keine Entscheidung über die Fortführung der Liberalisierung getroffen worden. Da eine Liberalisierung nach dem derzeitigen Erkenntnisstand jedenfalls nicht vor Ende 2007 erfolgen wird, soll durch die Anpassung des Postgesetzes an die europäische Entwicklung verhindert werden, dass ein vorzeitiges Auslaufen der Exklusivlizenz zu einer einseitigen Öffnung des deutschen Postmarktes führt. Dies stellt sicher, dass die nationale Liberalisierung in Einklang mit der europäischen Entwicklung fortgeführt wird.

B. Lösung

Zur Angleichung an den Diskussionsstand in der Europäischen Union verlängert der Gesetzentwurf die gesetzliche Exklusivlizenz bis zum 31. Dezember 2007.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich das Gesetz nicht kostenbelastend aus.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. Mai 2001

022 (421) – 960 00 – Po 64/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.



Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Postgesetzes

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom … (BGBl. …), wird wie folgt geändert:

In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bis zum 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „Bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist, die in § 51 Abs. 1 Satz 1 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) geregelte Befristung der zu Gunsten der Deutschen Post AG für die Beförderung bestimmter Postsendungen eingeräumte Exklusivlizenz über den 31. Dezember 2002 hinaus bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern. Vor dem Hintergrund der in der Europäischen Gemeinschaft andauernden Diskussion über eine weitere Liberalisierung des Postsektors steht das gegenwärtige nationale Enddatum der Exklusivlizenz nicht mehr im Einklang mit der sich abzeichnenden europäischen Entwicklung und wird daher entsprechend angepasst, um frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit für die Deutsche Post AG, aber auch für ihre Wettbewerber zu schaffen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 143b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Artikel 143b Abs. 2 des Grundgesetzes können die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit dem aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bereich der gesetzlichen Exklusivlizenz sind auch im Rahmen der Verlängerung ihrer Geltung bis Ende 2007 wegen der im Postgesetz bestehenden Preisregulierungsvorschriften reale Preisanstiege nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich daher nicht.

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich das Gesetz nicht kostenbelastend aus.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Postgesetzes)

Durch Artikel 1 wird die der Deutschen Post AG in § 51 Abs. 1 Satz 1 des Postgesetzes bis zum 31. Dezember 2002 eingeräumte gesetzliche Exklusivlizenz für die Beförderung von Briefsendungen und adressierten Katalogen, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des Ende 1997 geltenden Preises beträgt, bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Verlängerung folgt aus Artikel 143b Abs. 2 des Grundgesetzes, der den Bundesgesetzgeber ermächtigt, der Deutschen Post AG für eine Übergangszeit ausschließliche Rechte zu verleihen. Dabei ist dem politischen Entschließungsermessen des Gesetzgebers überlassen, die Übergangsfrist zeitlich festzulegen. Zwar ist die in den Motiven des die Verfassung im Rahmen der Postreform II 1995 ändernden Gesetzgebers zunächst angedachte Übergangszeit bis Ende 1997 bereits einmal durch das heutige Postgesetz verlängert worden. Einer nochmaligen Verlängerung steht das Grundgesetz aber nicht entgegen, da der Verfassungsgeber eben nicht eine bestimmte Übergangsfrist im Grundgesetz selbst festgeschrieben hat, sondern für die Folgegesetzgebung gerade auf die Korrelation zur politischen Willensbildung innerhalb der Europäischen Union verwiesen hat. Es bleibt daher auch weiterhin der politischen Entscheidung des Bundesgesetzgebers überlassen, von dem in Artikel 143b Abs. 2 des Grundgesetzes gesicherten Entschließungsermessen erneut Gebrauch zu machen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Europäischen Union die Übergangsfrist neu festzulegen.

Nach der Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität sollten das Europäische Parlament und der Rat bis zum 1. Januar 2000 über weitere Liberalisierungsschritte ab dem 1. Januar 2003 entscheiden. Bisher ist jedoch entgegen der zeitlichen Vorgabe der Richtlinie noch keine Entscheidung über die Fortführung der Liberalisierung getroffen worden. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Öffnung des Postmarktes im Einklang mit der europäischen Entwicklung fortgeführt werden sollte. Da nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass eine Liberalisierung des europäischen Postmarktes vor Ende 2007 erfolgen wird, soll deshalb durch die Anpassung des Postgesetzes an die europäische Entwicklung verhindert werden, dass ein vorzeitiges Auslaufen der Exklusivlizenz zu einer einseitigen Öffnung des deutschen Postmarktes führt. Damit erhalten die Deutsche Post AG als börsennotiertes Unternehmen sowie ihre Wettbewerber die notwendige Rechts- und Planungssicherheit.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Anknüpfung an die Befristung der durch Artikel 1 geänderten Vorschrift.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die sich aus der Verlängerung der Exklusivlizenz ergebenden Folgeänderungen in den §§ 52 bis 54 PostG sowie in § 2 Nr. 1 PUDLV in einer zweiten Novellierung rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2002 umzusetzen. Der Bundesrat stellt dazu fest, dass die Folgeänderungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Begründung

Aus der Änderung des § 51 Abs. 1 Satz 1 PostG ergeben sich weitere Änderungen von Rechtsnormen, die von der Verlängerung der Exklusivlizenz betroffen sind. Im Interesse der Planungssicherheit der am Postmarkt tätigen Dienstleister muss frühzeitig über die künftigen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen Klarheit bestehen. Die sich daraus ergebenden Folgeänderungen sind nach Artikel 87f GG zu bewerten, in dem der Infrastrukturauftrag u. a. für die Postdienstleistungen geregelt ist. Änderungen können danach nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333